- 12. Anslegung des nach Einführung der beutschen Reichsgoldwährung gegebenen Bersprechens, bestimmte Beträge deutscher Silberwährung zu zahlen, dei Anlehnsschuldverschreibungen, die zum Zwecke der Einslösung älterer Schuldverschreibungen unter Anlehnung an deren Text ausgegeben sind. Anwendung des Art. 14 des Mänzgesetzes vom 9. Juli 1873 auf Zahlungen, welche ein Ansländer im Anslande in deutscher Silberwährung zu leisten vor Einführung der Reichszgeldwährung versprochen hat.
- I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1887 i. S. Raschau-Oberberger-Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. D. & B. (Kl.) Rep. I. 414/86.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Budapest ihren Sitz habende Beklagte hat im Sahre 1879 gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber mit Rinskoupons ein Anlehn aufgenommen, von dem es im Texte der Schuldverschreibungen heißt, daß der Aweck der Aufnahme die Einlösuna eines gleich hohen, von der bestandenen Aftiengesellschaft des klägerischen Teiles der Eperies-Tarnower Eisenbahn, mit welcher Gefellschaft die Beklagte vereinigt worden, aufgenommenen Anlehns fei. schuldverschreibungen trugen die Aufschrift: "Prioritäts-Bartial-Obliaation über 300 Gulben österreichischer Währung in Silber gleich 200 Bereinsthaler Bereinswährung gleich 350 Gulben führeutscher Währung". Die Rinskouvons lauteten: "Um pp. zahlt die pp. ohne jeden Abzug dem Überbringer dieses Koupons 7 fl. 50 fr. oder 5 Thaler oder 8 fl. 45 fr. füddeutscher Währung." In den den Teilschuldverschreibungen aufge= druckten Anlehnsbedingungen hieß es in betreff der Rapitalrückzahlung: "die Rückzahlung der verloften Obligationen erfolgt nach der Wahl des Besitzers entweder an ber hauptfasse der Raschau-Oberberger Gisenbahn in Budapest oder bei den eventuell von der Direktion öffentlich bekannt zu gebenden Bankhäusern des In- und Auslandes mit 300 Gulden österreichischer Währung in effektivem Silber, 200 Thaler in Thaler= währung, oder 350 Gulben fübdeutscher Währung an den Überbringer", und in betreff der Bahlung der Zinsen: "die Auszahlung der Rinsen erfolgt ohne allen Abzug nach Wahl der Besitzer entweder bei der ge= fellschaftlichen Hauptkasse in Budapest ober bei ben eventuell von der Direktion öffentlich bekannt zu gebenden Bankhäufern des In- und Aussandes". Die Teilschuldverschreibungen und Zinskoupons des Anlehns, welches von der Aftiengesellschaft des klägerischen Teiles der Eperies = Tarnower = Eisenbahn aufgenommen worden war, hatten im wefentlichen denselben Inhalt gehabt. Ihre Ausgabe hatte auf einer Konzession vom Jahre 1871 beruht, und sie waren vom Jahre 1872 batiert, Rlägerin forderte für 148 im Jahre 1886 fällig gewordene Binstoupons der 1879 er Schuldverschreibungen bei der Raffe der Beklagten Rahlung mit 5 Thalern pro Stück. Beklagte erklärte fich aber nur zur Einlösung in öfterreichischen Silbergulden entsprechend dem in diesen auf den Koupons angegebenen Nominalbetrage bereit.

befindliche Zugtiere unruhig und schen werden können. Dies ist hier, und zwar unbestritten infolge des Fahrens der Lokomotive, geschehen, und die Beklagte muß die Folgen dieses Ereignisses, sossen eben weder dem Beschädigten noch dem Führer des Wagens, dessen Pferd schen geworden, bei dem Unfalle ein eigenes vorwiegendes Verschulden zur Last fällt, vermöge der Haftung für die dem betreffenden Vetriebe eigentümlichen Gesahren tragen. Der Fall liegt dem in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Vd. 11 S. 146 entschiedenen, in welchem Rohlenstaub, der aus der Lokomotive flog, zur Erblindung eines Auges des beim Kangieren beschäftigten Weichenstellers gesichtt hatte, durchaus ähnlich."

- 11. Findet der §. 100 des Unfallversicherungsgesetes auch auf Bersicherungsverträge, welche durch Beitritt zu Gegenseitigkeitsgesellschaften geschlossen sind, Anwendung? Umfang des Uberganges der Rechte und Psichten auf die Berufsgenosenschaft gemäß §. 100.
- I. Civilsenat. Urt. v. 22. Januar 1887 i. S. Prometheus (Bekl.) w. Berussgenossenschaft der chemischen Industrie zu Berlin (Kl.). Rep. I. 362/86.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - 11. Kammergericht daselbst.

Der §. 100 des Reichsunfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 lautet unter der Überschrift "Ültere Versicherungsverträge":

"Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesethe bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen.

Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10. 28 a. a. D.) gedeckt." als folche ungeachtet ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Repräsentanten ber Goldwährung gerichtet erscheinen durste, könnte gerade dadurch noch eine Verstärkung ersahren, daß es zur Zeit der Ausgabe der Kouponskeine Thaler der Silberwährung mehr gab und nicht anzunehmen wäre, daß eine bereits tote Währung Gegenstand des Versprechens sein sollte. In diesem Sinne muß das Verusungsgericht die Sache ausgesaßt haben, da es mit der Ausführung, die Thaler hätten zur Wahl nicht des Schuldners, sondern des Kouponinhabers gestanden, die Sache zu Gunsten der Klaganträge sür entschieden erachtet hat. Dieser Ausfassung konnte indessen nicht beigetreten werden.

Auch wenn man es im allgemeinen für zutreffend erachten will, daß bei auf den Inhaber gestellten Zinskoupons der Inhaber sich für den Umfang seines Rechtes auf den Inhalt der im Zinskoupon enthaltenen Rufagen ohne Rudficht auf Ginschränkungen, die sich aus dem Inhalte der Kavitalschuldverschreibungen ergeben, berufen kann, wenn der Inhalt des Linskoupons auf eine Einschränkung durch den Inhalt der Rapitalschuldverschreibung nicht hinweist, so ist dabei doch vorausgesett, daß ber Inhalt bes Linskoupons sich als ein einer Erganzung nicht bebürfender völlig klarer darstellt. Bei Zweifeln darf auch vom Erwerber eines folden Koupons verlangt werden, daß er den Inhalt der Kapitalschuldverschreibung, als beren Zubehörpapier ber Zinskoupon ausgegeben ift, einsehe. In bezug auf die Bedeutung des Versprechens der Rahlung in Thalern mußte aber ber Umstand, daß daneben als Alternative die Rahlung in Gulben sübbeutscher Währung, alfo einer gur Zeit ber Emission nicht mehr bestandenen Münxsorte, angegeben war, sowie die herkömmliche Nebeneinanderstellung diefer beiden Münzsorten der ehe= maligen beutschen Silberwährung in Anlehnsschuldpapieren öfterreichischer Bahngesellschaften Bedenken erregen, und eine Ginsicht ber Schuldver= schreibungen mußte, da sowohl in der Aufschrift wie in Nr. 4 ihrer Anleihebedingungen die Thaler als solche der Thalerwährung, bezw. Bereinsthaler, ausdrücklich bezeichnet sind und die Alternativen bei ber Lingzahlung in gleichem Sinne aufzufassen sind, zu der Überzeugung führen, daß Thaler der alten Silberwährung gemeint waren. führt indessen nicht dazu, das Versprechen der Rahlung in dieser Währung, weil banach etwas nicht mehr Existierendes, wovon beide Teile wissen mußten, daß es nicht mehr existiere, versprochen worden, als ungultig aufzufaffen.

Die fragliche Anleihe war dazu bestimmt, an Stelle ber Eperies= Tarnower Eisenbahnanleihe aus ben Jahren 1871/72 im Wege des Austausches zu treten. Offenbar, um die Modalitäten der Verzinsung und Rückahlung, welche diese Anleibe enthielt, nicht zu ändern, wie bies auch ausdrücklich die von der Beklaaten vorgelegten Statuten derfelben &. 12 ergeben, wurden die damals in Geltung gewesenen Münzforten der deutschen Silbermährung, auf welche die in jener Anleihe den Gläubigern eingeräumten Alternativen gelautet hatten, in die neuen Anleihebedingungen herübergenommen. Die Gläubiger follten dasjenige erhalten, was nach den früheren Anleihebedingungen in Rücksicht auf die unterdessen eingetretene Währungsanderung den Gläubigern der früheren Anleihe zustand. Über die Bedeutung iener Ausgagen im Sinblicke auf die eingetretene Underung der Bährung in Deutschland follte in den neuen Bedingungen feine Entscheidung getroffen werden, vielmehr bie neue Emission, in Offenlassung bieser Frage, als auf ben Zeitpunkt der ersten Emission zurückdatiert gelten. Freilich ist das Rechtsgeschäft, burch welches bas einzelne Papier ber neuen Anleihe in die Hand bes ersten Nehmers gelangt ift, für ben Anspruch aus dem Bapiere in der Sand des Inhabers ohne Bedeutung. Aber der feststehende Unlag und Rweck ber Emission, insbesondere, wenn er, wie hier, in den Rapital= schuldverschreibungen selbst zum Ausdrucke gebracht ist, darf zur Auslegung des Bavieres herangezogen werden, namentlich wenn es sich um Bewahrung desselben vor einer Wirkungslosigkeit, die der Emittent nicht gewollt haben fann, handelt.

Danach bedarf es aber der Entscheidung der Frage, wie es mit der Anwendung der Umrechnungsnorm des deutschen Münzgesetzes auf ausländische Schuldpapiere, die zur Zeit der Geltung der früheren deutschen Währung auf diese gestellt waren, in solchen Fällen steht, in denen kein Zahlungsort innerhalb des deutschen Währungsgedietes festgesetzt, noch die Bezeichnung eines solchen bestimmt zugesagt ist, sodz die Zahlung nur im ausländischen Domizile des Emittenten gesordert werden kann. Die vom Neichsoberhandelsgerichte und bisher vom Reichsgerichte getrossenen Entscheidungen betrasen sämtlich Fälle, in denen im Hindlicke auf die den Gläubigern nach ihrer Wahl zugesagte Zahlung in deutscher Währung auch Zahlungsplätze innerhalb des deutschen Währungsgedietes sestgesetzt bezw. zugesagt waren. Da hier bei der Entscheidung davon ausgegangen und trot erhobener Angrisse

baran festgehalten wurde, daß nach deutscher Rechtsanschauung, wie sie in Gesetzgebung, Doktrin und Praxis zum Ausdrucke gelangt ist — übrigens im Einklange mit den Ansichten außerdeutscher Schriftsteller über die Grundsätze des internationalen Privatrechtes — dem Rechte des Erfüllungsortes eine subsidiäre Maßgeblichseit für das Rechtsgeschäft der Zahlung, insbesondere das Maß und die Art der Leistungen, welche die Zahlung der geschuldeten Summe darstellen, beiwohnt, so ergab sich hier schon unter diesem Gesichtspunkte der Grundsätze des internationalen Privatrechtes die Unterwersung der Schuld unter die Umrechnungsnorm des deutschen Münzgesetzes, ohne daß es der Prüfung bedurste, ob beim Mangel solcher räumlichen Verknüpsung der ausgegebenen Schuldpapiere mit den deutschen Währungsplätzen andere Gesichtspunkte zu gleichem Ergebnisse führen mußten.

Bal. Entsch. des R.D.H.G. & Bd. 23 S. 205 flg., Bd. 25 S. 41 flg.; Entsch, des R.G.'s in Civils. Bb. 1 S. 23 flg. 1 und Bb. 6 S. 125 flg. Bereits in dem zulet erwähnten Erkenntniffe ift gunächft unter Absehen von diesem Gesichtspunkte des Erfüllungsrechtes ausgeführt worben, daß die auf eine bestimmte Währung lautende Schuld bei Underung der Währungsbasis, auch wenn das autoritativ festgestellte Umrechnungsverhältnis als folches den Schuldner nicht binde, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer nur entsprechend ber zur Zeit ber Anderung im freien Verkehre geltenden Wertsrelation zwischen dem als Grundlage aufgegebenen und bem als neue Grundlage angenommenen Metalle um= gerechnet werden könne, und daß daher, wenn das der Umrechnungsnorm bes beutschen Münzgesetes zu Grunde gelegte Wertsverhältnis zwischen Gold und Silber von 151/2:1 zur Zeit bes Währungswechsels das nach menschlichem Erkennen zutreffende, auf dauernder Wertung beruhende Wertsverhaltnis beider Metalle zu einander im freien Berkehre war, hieraus die Umrechnung der Schuld entsprechend diesem Berhältnisse Dabei wurde damals freilich unentschieden gelassen, ob diefer Gesichtspunkt auch maßgebend sein würde, wenn zwar Rahlung ber beutschen Währung in den diese Währung damals darstellenden deutschen Müngen, aber eben nur im ausländischen Domizile bes Schuldners, verfprochen wäre, indem letteres für eine Auslegung verwertet werden

² Bouffandig abgebrudt in Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 27 S. 536 fig. D. G.

könnte, bei welcher die beutsche Währung nicht schlechthin, sondern eben nur als Silberwährung zugesagt wäre.

Bei der nunmehr gebotenen Entscheidung des Falles der Zusage der deutschen Währung in den nur im Auslande zahlbaren Verschreibungen ist das Reichsgericht zu gleichem Ergebnisse wie in den früher entschiedenen Fällen gelangt, indem es für ausschlaggebend den Gesichtspunkt hat erachten müssen, daß der Emittent die deutsche Währung lediglich als deutsches Landesgeld, als ein von der derzeitigen Metallgrundlage, auf der es allerdings in bestimmten Münzen zur Erscheinung kam, sodaß es deshalb mit den entsprechenden Münzenamen auch in den Schuldpapieren bezeichnet wurde, ablösdares, auch dei Unterlegung eines anderen Metalles seine Kontinuität bewährendes Zahlungsmittel hat zusagen und sich demnach der für den Fall solcher Anderung des Metalles eintretenden autoritativen Umrechnungsnorm, sosen dieselbe nicht mit der wirklichen Bewertung des Verhältnisses der beiden Metalle im freien Verkehre zur Zeit des Erlasses der Umrechnungsnorm in augenscheinlichen Widerspruch stehen mochte, hat unterwersen wollen.

Es ist davon auszugehen, daß die Zufage der Zahlung in deuischer Währung auch beim Mangel ber Festsetzung von Zahlungsorten innerhalb Deutschlands erfolgt ist, um dem deutschen Rapitale einen festen Binsbetrag in Landeswährung zuzusichern. War ben deutschen Gläubigern auch der Borteil der erleichterten Ginziehung der Roupons inner= halb bes eigenen Gebietes nicht gewährt, fo follten fie doch nicht einen schwankenden, nach dem Berhältniffe von Angebot und Nachfrage sich jebesmal regelnden Wert der fälligen Koupons über öfterreichische Silber= gulben in beutscher Währung, sondern einen festen Betrag deutscher Währung erhalten. Daß die Gläubiger die Zinsen in Best erheben mußten, wenn die Beklagte fich nicht veranlagt fand, Ginlösungsfiellen in Deutschland zu bezeichnen, erscheint bei ber Leichtigkeit und Säufigfeit ber Berbindungen zwischen beutschen und öfterreichisch-ungarischen Bankgeschäften nicht als ein Umstand, ber die Zusage der bestimmten beutschen Währung in ihrer Bebeutung abzuschwächen imftande wäre. Der Betrag in ber beutschen Währung, entsprechend ben zur Zeit ber Bufage geltenden Landesmüngen, wurde bei ber Bufage bemeffen nach dem damaligen Wertsverhältnisse der betreffenden Gulden österreichischer Währung zu den Münzen beutscher Währung, aber die Zusage erteilt ohne Rudficht darauf, ob dieses Berhältnis stets dasselbe bleiben und

daher den Emittenten die Anschaffung der betreffenden Quantität deutscher Landesmünzen stets nicht mehr als den betreffenden Betrag österreichischer Gulben koften würde. Will man bei dem hierauf in Deutschland ein= getretenen Währungswechsel von der dem Wertsverhaltnisse der beiden Edelmetalle im freien Verkehre möglichst entsprechenden deutschen Um= rechnungsnorm absehen, so giebt es keine Lösung, bei welcher ein an die Stelle der zugesagten deutschen Währung zu Setzendes wirklich als Surrogat der Erfüllung jener Aufage zu erachten wäre, selbst wenn man dabei auf das Moment der Vorausbestimmtheit der jedesmal zu gewährenden Summe, ein sicherlich für den in Deutschland von seinen Rinsen lebenden Rapitalisten sehr wesentliches Moment, verzichten wollte. Daß es der Bedeutung der Rusage durchaus nicht entspräche, die Verpflichtung, beutsches Währungsgeld zu zahlen, als Verpflichtung, eine Menge Robfilber, wie sie in jenem Bährungsgelbe enthalten, zu ent= richten, aufzufassen, sodaß nunmehr jene Bervflichtung baburch erfüllt werben könnte, daß soviel jekiges beutsches Währungsgeld gegeben würde, als erforderlich, um dafür die entsprechende Menge Rohsilber anschaffen zu können, ift bereits in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bo. 6 S. 125 flg. näher begründet worden. Die Auffaffung, es durften die fraglichen Emittenten den Einlösungsturs ihrer Zingkoupons nie unter, müßten ihn vielmehr stets etwas über den Rurs der Wechsel auf furze Sicht - die den Wert der zugefagten öfterreichischen Währung in beutscher Münze bestimmten — halten und dies etwas sollten die Börfenautoritäten arbitrieren,

val. Bekker, Über die Kouvonsprozesse S. 125.

ift in Wahrheit taum etwas anderes, als bas Zugeftandnis, bag, wenn man von der Umrechnungsnorm infolge des Währungswechsels absehen und doch dies nicht die Folge haben soll, daß die Emittenten weniger, als sie versprochen haben, leisten, indem sie eben bloß die österreichische Silbermährung geben, es an jeder Möglichkeit, für die Erfüllung jener Rusage ein rechtlich beachtliches Surrogat zu finden, fehlt. Denn es ist nicht ersichtlich, wie jemand, auch wenn er eine Börsenautorität ware, zu einer auch nur annähernden Ermittelung barüber gelangen sollte, um wieviel die betreffende Summe von Thalern, wenn noch in Deutschland Silberwährung bestände, über den derzeitigen Wert der versprochenen Summe öfterreichischer Silbergulben hinausgehen würde. Bgl. Hartmann, Internationale Geldschulden S. 34.

Diese Unmöglichkeit, ein Surrogat zu finden, würde unter einem Gesete, welches für Wahlobligationen dem zur Wahl berechtigten Gläubiger bei Bereitelung ber Wahl durch Wegfall der einen Erfüllungs= möglichkeit auch ohne Verschulden des Verpflichteten das Rücktrittsrecht gewährt, dazu führen, daß die Gläubiger das ganze Anlehnsgeschäft rudgangig machen könnten. Es kann ununtersucht bleiben, ob bas im Königreiche Ungarn geltende Recht von bem gleichen Grundsabe ausgeht. Im Zweisel wird immer angenommen werden muffen, bak auch bei einer qualifizierten Gelbschulb — bei ber eben bas Gelb im Sinne ber Geltung als folches in einem bestimmten Lande, nicht die Münzftücke als solche das wesentliche sind — die Interessenten den Gintritt einer Unmöglichkeit der Leistung ausgeschlossen erachten wollen, und die Entscheidung wird im Kalle der gestellten Wahl für die beiden Währungen nicht anders ausfallen können, als wenn die Paviere allein auf die beutschen Thaler gestellt gewesen wären. Dem Emittenten eines Unlehns von über vier Millionen Gulden, für welches eine Amortisations= veriode, die bis über die Mitte des nächsten Sahrhundertes hinausreicht. festaesett wird, barf man die Voraussicht zumuten, daß ber Fortbestand ber zur Reit ber Ausgabe ber Bapiere bestandenen Bahrung während eines fo langen Zeitraumes fraglich ift. Gleichwohl wird ein folcher Emittent weder wollen, daß im Falle folden Währungswechfels bas Unlehn por ber Beit fällig ober bas ganze Unlehnsgeschäft hinfällig wird, noch, wenn man ben Maßstab treuen Verhaltens anleat, daß die Gläubiger in foldem Ralle das zugeficherte Recht eines Zinsgenusses in festem Betrage bes Gelbes ihres Landes einbulken follen. Der Ginführung einer gänzlich willfürlichen, etwa auf Bereicherung der inländischen Gläubiger auf Roften bes Auslandes ausgehenden Ronver= tierungsnorm hatten sich die öfterreichischen Emittenten vonseiten Deutschlands sicherlich nicht zu versehen.

Allerdings ift nach der Einführung der Goldwährung in Deutschland eine Verschiedung des der gesetzlichen Konvertierungsnorm zu Grunde gelegten Wertsverhältnisses zu Ungunsten des Silbers eingetreten, und diese hat den Anlaß gegeben, daß die österreichischen Bahnen mit der Weigerung, etwas anderes als die angegebene Anzahl österreichischer Gulden zu zahlen, hervortraten, wie denn auch diesenigen Eisenbahnen, die eine Zusage auf Zahlung in Franken gemacht hatten, nunmehr, obwohl der Frank noch immer dasselbe Quantum Edelmetall enthielt, das er zur Reit der Emission der betreffenden Schuldverschreibungen ent= halten hatte, auch nicht etwa, wie der deutsche Thaler, einen anderen Metallwert wie zur Zeit iener Emission repräsentierte, die Rahlung in Franken blok beshalb weigerten, weil infolge ber zum Teil in Wirkung der deutschen Währungsänderung in Frankreich verordneten Sistierung der Silberbräaung zum Erwerbe derfelben Quantität von Franken das früher zureichende Quantum Silber nicht mehr ausreicht. Die Verschiebung bes der deutschen Konvertierungsnorm zu Grunde liegenden Werisverhältnisses zum Nachteile des Silbers wird von den Einen der deutschen Münzreform als der ausschließlich wirkenden Ursache zugeschrieben, während Andere zu gleicher Zeit aufgetretenen, die Silberproduktion steigernden und den Silberabfluß vermindernden Ereignissen eine der= artig mitwirkende Bedeutung beimeffen, daß ohne biefelben die Silber= entwertung vermieden worden wäre. Gleichviel, welche Annahme die richtige ist, jedenfalls ist die Berschiebung bes an fich zur Zeit ber Konvertierung autreffenden Wertsverhältnisses von Silber zu Gold, die nach Einführung der Münzreform stattgefunden hat, nicht vorausgesehen worden, und man muß das Moment, daß nun die österreichischen Emit= tenten mehr aufzuwenden haben, als fie als erforderlich voraussahen, bei ber Frage ber Interpretation ihres Willens burchaus fernhalten. Daß jemand, um einen zugesagten Gegenstand leiften zu können, infolge des Eintrittes von Ereignissen, die die Anschaffung bieses Gegenstandes erheblich verteuern und ihn ebendeswegen auch für den Erwerber, den Fall der Wiederveräußerung gesett, wertvoller machen, viel größere Aufwendungen machen muß, als er vorausgesett hat, ereignet sich im Berkehre oft. Niemand behauptet, daß beshalb im Wege der Willensinterpretation ber bestimmte Leiftungsgegenstand als ein beschränkt, nur unter ber Boraussehung der Beschaffung zum vorhergesehenen Preise versbrochener anzusehen wäre. Es erscheint aber ebenfalls einseitig, bei ber Interpretation einer Rusage, die nach ihrer Fassung es zweifelhaft läkt, ob ber Leistungsgegenstand in einem beschränkteren oder umfassen= beren Umfange als zugesagt zu erachten ift, es für entscheidend gegen das lettere zu erachten, daß alsdann der Versprechende nunmehr größere Aufwendungen, als er voraussah, zur Erfüllung machen müßte. Vielmehr muß in Källen, wie der vorliegende, in Betracht gezogen werden, ob sich der Reiz, den die Zusage fester Landeswährung ausüben sollte, hätte ausüben lassen, wenn zugleich alle die Kautelen gemacht worden

wären, die für den Fall irgend welcher möglichen Underung der Münzgesetzgebung während eines neunzigiährigen Reitraumes ben Schuldner vor Mehraufwendungen zur Erfüllung feiner Berbindlichkeiten schützen würden, und ob, wenn der Reiz damit verloren ging, während er doch nicht entbehrt werden follte, damit sich nicht die Notwendigkeit ergab, bak ber Rusagende das Risito solcher Mehrauswendungen, auch wenn er ihren Umfang nicht völlig übersehen konnte, übernahm. Der Emittent eines Anlehns, das fich an das Anlage= und Sparkapital wendet, kann nicht erwarten, daß bei der Beurteilung der Bebeutung seiner Willens= äußerungen sich ber einzelne Ravitalanleger auf ben Standpunkt eines weitschauenden Großfinanziers oder Großindustriellen aufschwingt und die erteilten Rusagen unter dem Gesichtspunkte abwägt, welche Opfer fie bem Emittenten bei einem bestimmten Verhältnisse im Ralle von Münzveränderungen auferlegen könnten, und ob dabei der Aweck des Emittenten sich in gedeihlicher Weise erfüllen lassen könne. muß sich der Emittent für die Beurteilung der Bedeutung seiner Willens= äußerungen auf das Niveau des einzelnen Kapitalanlegers stellen, der fein Sahresbudget in dem Gelde seines Landes aufstellt, die Erlangbarkeit bes für seinen Unterhalt Erforderlichen nur nach Landesgeld bemist, auf bestimmte Rinseinnahmen in Landesgeld rechnet und auch bei ber Anlage in ben fraglichen Papieren nach bem Willen bes Emit= tenten rechnen foll, die Bezeichnung bes zugefagten Gelbes in "Silber" oder "Thalerwährung" als die Wiedergabe der Landesmünzen, in denen fich bas Landesgeld zur Reit barftellt, auffaßt, aber nicht baran benkt, daß im Falle eines Überganges seines Landes von der Silber- zur Goldwährung, obwohl die entsprechend der gesetlichen Umrechnungsnorm an die Stelle der bisherigen tretenden Münzen eine höhere Rauffraft für ihn nicht enthalten, alles dies in Frage gestellt sein solle. Wieweit man sich durch die Hervorkehrung des Gesichtspunktes des Mehr= aufwandes von der richtigen Beurteilung entfernt, ergiebt fich insbesondere baraus, daß man selbst ben Standpunkt ber Bahngefellschaften, die die zugesagten Franken nicht mehr zahlen wollen, weil infolge der Siftierung der Befugnis des Publifums, Silber in Fünffrankenstücke umprägen zu laffen, durch die französische Gesetzgebung, die infolge des Fallens des Silberwertes erfolgte, die Franken teuerer geworben find, für beachtenswert hat ansehen und in Statuierung ber Möglichkeit, ben Beariff bes zugesagten Franken verschieden aufzufassen, eine höchst heitle Interpretationsfrage als vorliegend hat erachten wollen.

Für den vorliegenden Fall kommt übrigens noch hinzu, daß zur Zeit der Ausgabe der Speries-Tarnower Anleihe die Währungsänderung in Deutschland nicht mehr eine bloße wegen der langen Dauer der Amortisationsperiode als möglich zu sehende Eventualität, sondern ein der Wirklichseit schon sehr nahe gerücktes Ereignis war. Die Anleihe beruhte auf einer Konzessionsurkunde aus dem Jahre 1871 — näher ist die Zeit nicht angegeben —, aber die Schuldverschreibungen sind von 1872 datiert, sodaß sie auch vorher nicht ausgegeben sein dürsten. Vom 5. November 1871 aber datiert das Schreiben, mit welchem dem deutschen Reichstage seitens des Reichskanzlers der Gesehentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, mit Motiven zugegangen ist, auf dessen Grundlage das betreffende Geseh vom 19. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 404 sig.) zustande gekommen ist. In den Motiven dieses Gesehentwurfes,

vgl. Drucks. des Reichstages I. Legislaturperiode 2. Session 1871

Bb. 1 Mr. 50 S. 8. 9. 13, war ausbrücklich gefagt, daß als Ziel der Milnzgesetzgebung der Übergang zur reinen Goldwährung in das Auge gefaßt fei und es sich jett barum handele, zur Vorbereitung biefes Zieles burch Ginführung von Reichsgoldmungen einen einem Doppelwährungsfusteme ähnlichen Übergangezustand zu schaffen, sowie das schon hier für das Berhältnis dieser Münzen zu den Silbermünzen festgesetzte Verhältnis von 151/2:1 — wie es auch im &. 8 bes Gesetzes seinen Ausbruck gefunden hat damit begründet, daß dieses Verhältnis das von der frangösischen Doppelwährung adoptierte sei, welche Währung sich Menschenalter hindurch fo bewährt habe, als eine Doppelwährung fich überhaupt bewähren tonne, und daß, weil das bestehende Münzspstem in einem großen Gebiete auf dieses Berhältnis gebaut sei, ein Gravitieren der Marktpreise ber Ebelmetalle nach biefem Preisverhältniffe für längere Reit gesichert erscheine. Hiernach trat damals schon mit hinreichender Deutlichkeit die für den Kall des Überganges zur Goldwährung in das Auge gefaßte Konvertierungsnorm in die Erscheinung, während berjenige, ber bamals bem beutschen Kapitale für ein auf neunzig Jahre berechnetes Anlehen die Zahlung von Zinsen und Kapital in deutscher Währung in den bamals geltenden Münzen bezeichnet zusagte, nicht mit Grund ein Berftändnis dieser Zusage in dem Sinne, daß sie nur gelten solle, solange die bisherige Silberwährung in Deutschland noch bestehe, in Anspruch nimmt."